

## LESEFASSUNG

### Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012

#### Kommentierte Lesefassung unter Berücksichtigung der Änderungsordnungen vom 15. Januar 2013 und vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 06. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß §7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 02. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist die allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (APOM) der Universität Trier gültig. Die vorliegende Prüfungsordnung für den Studiengang ergänzt diese Rahmenordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG sowie einen mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) an einer Hochschule erworbenen Bachelorabschluss in einem akkreditierten Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem akkreditierten fachlich eng verwandten Studiengang voraus. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, sowie über die Zulassung mit einer Note schlechter als 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

#### § 3 Gliederung des Studiums

Das Masterstudium ist im Sinne von § 3 Abs. 1 APOM ein 1-Fach-Studium (Kernfach).

#### § 4 Studienumfang und Module

(1) Das Studium ist in sechs Blöcke auf gegliedert, die jeweils mehrere Module umfassen. In jedem Block muss eine vorgeschriebene Anzahl von Leistungspunkten erbracht werden:

1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik (10-20 Leistungspunkte)
2. Wahlpflichtblock Informatik (10-20 Leistungspunkte)
3. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre (10-20 Leistungspunkte)
4. Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium (0-10 Leistungspunkte)
5. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik (25-30 Leistungspunkte)
- 6a. Spezialisierung Informatik (20 Leistungspunkte) oder
- 6b. Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre (20 Leistungspunkte)
7. Masterarbeit mit Kolloquium (30 Leistungspunkte)

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in den Blöcken 1-5 und 7 sowie in einem der Blöcke 6a oder 6b zusammen 120 Leistungspunkte erbracht werden. Module die mehreren Blöcken zugeordnet sind, dürfen nur in einem Block angerechnet werden.

(2) In den vier Wahlpflichtblöcken kann jeweils aus einem Katalog von angebotenen Modulen (siehe Anhang) frei gewählt werden. In den drei Wahlpflichtblöcken 1-3 sind mindestens 10 Leistungspunkte zu erbringen. Der Wahlpflichtblock 4 ist optional, hier können bis zu 10 Leistungspunkte erbracht werden.

Kommentiert [RB1]: Neuer optionaler Wahlpflichtbereich

(3) Es muss eine Spezialisierung Wirtschaftsinformatik und entweder eine Spezialisierung Informatik oder eine Spezialisierung in Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Der Katalog der angebotenen Spezialisierungen ist im Anhang zu finden. Jede Spezialisierung besteht aus mehreren Modulen. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen eine entsprechende Zahl von Modulen auszuwählen, die erfolgreich absolviert werden müssen. In der Spezialisierung Wirtschaftsinformatik müssen 25-30 Leistungspunkte erbracht werden; in einer der Spezialisierungen Informatik oder Betriebswirtschaftslehre müssen 20 Leistungspunkten erbracht werden.

(4) Im Block Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre sind aus dem Katalog der Spezialisierungen der BWL zwei Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten zu wählen. Die beiden Module müssen aus einer Spezialisierung ausgewählt werden.

(5) Bei allen Modulen der Betriebswirtschaftslehre und den Modulen aus dem Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Fachs.

(6) Der Modulplan (Anhang) ist Teil der Prüfungsordnung. Er legt fest, welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Absatz 1 zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei die Form der Prüfung festgelegt; außerdem wird festgelegt, wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden durch den Prüfungsausschuss der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen. Die Genehmigung von Änderungen im Modulhandbuch obliegt dem Prüfungsausschuss.

(7) Module, die bereits für einen Bachelorstudiengang angerechnet wurden, können für den Masterstudiengang nicht erneut angerechnet werden. Jedes Modul kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn es in verschiedenen Blöcken vorkommt.

(8) Sobald Studierende mindestens die unter Absatz 1 aufgeführten Punktzahlen und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht haben, haben sie das Studium erfolgreich bestanden.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die der Abteilung Informatikwissenschaften angehören, sowie einem Mitglied dieser Gruppe aus der Abteilung BWL, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 41 Absätze 2 und 3 HochSchG sind anzuwenden.

#### **§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

#### **§ 7 Modulprüfungen**

(1) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Die jeweilige

Prüfungsform sowie etwaige als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung innerhalb der Modulveranstaltungen zu erbringende Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt.

(2) Der Stellenwert der Note für die Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte. Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

### **§ 8 Mündliche Prüfungen**

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

### **§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwei Stunden.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,  
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,  
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,  
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Für Klausuren kann durch die Prüferin oder den Prüfer ein oder mehr Aufsichtsführende bestellt werden.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

(2) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus dem Gebiete der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatikwissenschaften am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Masterarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß §8 Abs. 2 APOM angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Masterarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten zum unmittelbaren Thema der Masterarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note

aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Note für die schriftliche Masterarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 2 APOM als gewichtetes Mittel aus der Note für die schriftliche Masterarbeit (24 Leistungspunkte) und der Note für das Kolloquium (6 Leistungspunkte).

#### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung**

(1) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten.

(2) Praktika, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Praktika kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

#### **§12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den xx.xx.xx

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Marin Endreß

**Anhang zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

**Modulplan Master Wirtschaftsinformatik**

Die Angaben zu den SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum. Bei der Angabe der Prüfungsform bedeutet: k/m: Klausur oder mündliche Prüfung (wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben); p: Portfolio. Die Moduldauer beträgt bei jedem Modul ein Semester.

**1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik**

Im Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 10-20 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Multiagentensysteme	2V1Ü	5	W	k/m
2. Data und Web Mining	2V1Ü	5	W	k/m
3. Prozess- und Logistikmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
4. Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	2V	5	W	k/m
5. Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik	2V1Ü	5	W	k/m
6. Independent Studies	-	5	W	k/m
<b>Gesamtangebot</b>		<b>30</b>		

**Kommentiert [RB2]:** Neue Veranstaltung als Ersatz von Geschäftsprozessmanagement

**Kommentiert [RB3]:** „Intelligente Systeme“ wurde gestrichlen – „Survey Statistics“ wurden in den Block Ergänzungsstudium überführt.

**2. Wahlpflichtblock Informatik**

Im Wahlpflichtblock Informatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 10-20 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Wahlpflichtblock Informatik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Information Retrieval	2V1Ü	5	W	k/m
2. Komponententechnologien	2V1Ü	5	W	k/m
3. Übersetzung und Analyse von Programmen	2V1Ü	5	W	k/m
4. Betriebssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
5. Berechenbarkeit und Logik	2V1Ü	5	W	k/m
6. Netzwerkalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
7. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
8. Moderne Kryptographie	4V2Ü	10	W	k/m
<b>Gesamtangebot</b>		<b>45</b>		

**Kommentiert [RB4]:** Veranstaltungsangebot wurde aktualisiert.

**3. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre**

Im Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre müssen ein oder zwei Module im **Gesamtumfang von 10-20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog gewählt werden.

Wahlpflichtblock BWL	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Finance A	2S2/4Ü	10	W	k/p
2. Finance B	2S2/4Ü	10	W	k/p
3. Finance C	2S2/4Ü	10	W	k/p
4. Finance D	2S2/4Ü	10	W	k/p
5. Nationale Besteuerung	4S2Ü	10	W	k/p
6. Internationale Besteuerung	4S2Ü	10	W	k/p

**Kommentiert [RB5]:** Veranstaltungsangebot wurde aktualisiert.

7. Retail Management and B2C-Marketing	4-6S	10	W	k/p
8. Electronic Business und Relationship Marketing	2V4Ü	10	W	k/p
9. Business- und Dienstleistungsmarketing	2V4Ü	10	W	k/p
10. Rechnungswesen	4S	10	W	k/p
11. Wirtschaftsprüfung	4S	10	W	k/p
12. Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management	4S	10	W	k/p
13. Organizing Work and Employment Contracts	4S	10	W	k/p
<b>Gesamtangebot</b>		<b>130</b>		

#### 4. Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium

**Kommentiert [RB6]:** Neuer Wahlpflicht block. Ausweitung der Veranstaltungsangebots.

Im optionalen Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten** erbracht werden können.

Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Elemente der Statistik und Ökonometrie	4V2Ü	10	W	k
2. Monte Carlo-Methoden	4V	10	W	p
3. Statistische Versuchsplanung	3V2S	10	W	p
4. Grundlagen der Medienwissenschaft: Theorien, Methoden, Strukturen	4 V	10	W	k
5. Wahlmodul Medienwissenschaft – Medienkommunikation und ihre Kontexte	4S	10	W	p
6. 3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	3Ü	5	W	p
7. GIS-Anwendungsentwicklung	3Ü	5	W	p
8. Grundlagen der Umweltfernerkundung	2V2Ü	5	W	k
9. Einführung in die Digital Humanities	2V2Ü	10	W	k
10. Digitale Objekte 1: Digitalisierung, Archivierung und Datenschließung	4S	10	W	k
11. Ergänzende Themen der Digital Humanities 1	2S1Ü	5	W	p
<b>Gesamtangebot</b>		<b>90</b>		

#### 5. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik

Im Block Spezialisierung Wirtschaftsinformatik muss eine Spezialisierung aus dem Fach Wirtschaftsinformatik im **Umfang von 25-30 Leistungspunkten** gewählt werden. Das Forschungspraktikum ist dabei verpflichtend. Es werden die folgenden Spezialisierungen angeboten.

Spezialisierung	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
<b>Business Intelligence &amp; Intelligente Systeme</b>				
1. Wissens- und Erfahrungsmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
2. Data and Web Mining	2V1Ü	5	W	k/m
3. Semantische Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
4. Forschungspraktikum	2S6P	15	P	p
<b>Gesamtangebot</b>		<b>30</b>		

Spezialisierung	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
<b>Informations-, Prozess- und Logistikmanagement</b>				
1. Prozess- und Logistikmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
2. Simulation und Management	2V1Ü	5	W	k/m
3. Contentmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
4. Forschungspraktikum	2S6P	15	P	p

**Kommentiert [RB7]:** Veranstaltungsangebot wurde aktualisiert.

<b>Gesamtangebot</b>		<b>30</b>		
----------------------	--	-----------	--	--

**6a. Spezialisierung Informatik**

**Kommentiert [RB8]:** Veranstaltungsangebot wurde in einigen Spezialisierungen aktualisiert.

Wird die Spezialisierung Informatik gewählt, so müssen Module im **Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog eines Spezialisierungsbereiches gewählt werden.

<b>Spezialisierung</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
<b>Datenbanken und Informationssysteme</b>				
1. Information Retrieval	2V1Ü	5	W	k/m
2. Digital Libraries	2V1Ü	5	W	k/m
3. Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	2V1Ü	5	W	k/m
4. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
<b>Gesamtangebot</b>		<b>20</b>		

<b>Spezialisierung</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
<b>Systemsoftware und verteilte Systeme</b>				
1. Betriebssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
2. Verteilte Systeme	2V1Ü	5	W	k/m
3. Spieleprogrammierung	2V1Ü	5	W	k/m
4. Komponententechnologien	2V1Ü	5	W	k/m
5. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
<b>Gesamtangebot</b>		<b>25</b>		

<b>Spezialisierung Softwaretechnik</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
1. Fortgeschrittene Softwaretechnik	2V1Ü	5	W	k/m
2. Grundlagen der Computergrafik	2V1Ü	5	W	k/m
3. Informationsvisualisierung	2V1Ü	5	W	k/m
4. Übersetzung und Analyse von Programmen	2V1Ü	5	W	k/m
<b>Gesamtangebot</b>		<b>20</b>		

<b>Spezialisierung Algorithmik</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
1. Netzwerkalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
2. Algorithm Engineering	2V1Ü	5	W	k/m
3. Rechnerarithmetik	2V1Ü	5	W	k/m
4. Ereignisgesteuerte Simulation	2V1Ü	5	W	k/m
5. Algorithmische Geometrie	4V2Ü	10	W	k/m
<b>Gesamtangebot</b>		<b>30</b>		

<b>Spezialisierung Theoretische Informatik</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
1. Komplexitätstheorie A	2V1Ü	5	W	k/m
2. Approximative Algorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
3. Datenkompression	2V1Ü	5	W	k/m

4. Lernalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
5. Formale Sprachen	2V1Ü	5	W	k/m
6. Berechenbarkeit und Logik	2V1Ü	5	W	k/m
<b>Gesamtangebot</b>		<b>40</b>		

<b>Spezialisierung IT Sicherheit</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
1. Moderne Kryptographie	4V2Ü	10	W	k/m
2. Ausgewählte Kapitel der Informationssicherheit und Kryptographie	4V2Ü	10	W	k/m
<b>Gesamtangebot</b>		<b>20</b>		

#### 6b. Spezialisierungen Betriebswirtschaftslehre

Wird die Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre gewählt, so müssen Module im **Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog eines Spezialisierungsbereiches gewählt werden.

**Kommentiert [RB9]:** Veranstaltungsangebot wurde aktualisiert.

<b>Finance A and B</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
1. Finance A	2S2/4Ü	10	W	k/p
2. Finance B	2S2/4Ü	10	W	k/p
<b>Gesamtangebot</b>		<b>20</b>		

<b>Finance C and D</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
1. Finance C	2S2/4Ü	10	W	k/p
2. Finance D	2S2/4Ü	10	W	k/p
<b>Gesamtangebot</b>		<b>20</b>		

<b>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
1. Nationale Besteuerung	4S2Ü	10	W	k/p
2. Internationale Besteuerung	4S2Ü	10	W	k/p
<b>Gesamtangebot</b>		<b>20</b>		

<b>Business- und Dienstleistungsmarketing</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
1. Electronic Business und Relationship Marketing	2V4Ü	10	W	k/p
2. Business- und Dienstleistungsmarketing	2V4Ü	10	W	k/p
<b>Gesamtangebot</b>		<b>20</b>		

<b>Rechnungswesen und Prüfung</b>	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfung sform
1. Rechnungswesen	4S	10	W	k/p
2. Wirtschaftsprüfung	4S	10	W	k/p
<b>Gesamtangebot</b>		<b>20</b>		